

ENTWURF **Stand 21.02.2013**

VERBANDSSATZUNG

des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal

Auf Grund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und der §§ 58 Abs. 1 und Abs. 4, 61 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) haben die Mitgliedsgemeinden des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal die nachfolgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1

Name – Sitz – Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Trink – und Abwasserverband Eisenach - Erbstromtal“. Mit der amtlichen Bekanntmachung der vorliegenden Verbandssatzung und deren rechtsaufsichtlicher Genehmigung gehen sämtliche Rechte und Pflichten des zum 01.01.2003 gegründeten Trink- und Abwasserverbands Eisenach-Erbstromtal auf den vorliegenden Verband über
- (2) Der Sitz des Zweckverbands ist Eisenach / OT Stedtfeld.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden:

Creuzburg,
Eisenach,
Hörselberg-Hainich,
Ifta,
Krauthausen,
Ruhla,
Seebach,
Treffurt,
Wutha-Farnroda.

- (2) Andere Städte und Gemeinden sowie Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 ThürKGG.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der ihm angehörenden Gemeinden mit Ausnahme des jeweiligen Gebiets der Ortsteile Behringen, Craula, Hütscheroda, Reichenbach, Tüngeda, und Wolfsberingen der Gemeinde Hörselberg-Hainich.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung und -reinigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, insbesondere Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- und -reinigungsanlagen zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten; ausgenommen ist die Reinigung und Unterhaltung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen einschließlich Ableitung bis zum Hauptkanal.
- (2) Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben. Insbesondere regelt er den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich und erlässt Beitrags- und Gebührensatzungen.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbands sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die unentgeltliche Benutzung der in ihrem Eigentum oder in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Verkehrsflächen. Die Benutzung sonstiger im Eigentum der Verbandsmitglieder stehender Grundstücke zum Zweck der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und -reinigung und die dingliche Sicherung der Benutzung sind nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied, eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.
- (4a) Der Zweckverband führt Änderungen oder Sicherungen seiner Anlagen, die der gemeindliche Straßenbaulastträger wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, auf Aufforderung des Straßenbaulastträgers unverzüglich durch (Folgepflicht des Zweckverbands). Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage des Zweckverbands (Folgekosten) tragen der Zweckverband und der gemeindliche Straßenbaulastträger je zur Hälfte.

- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband rechtzeitig von Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen, die Einfluss auf bestehende und geplante Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbands haben, zu unterrichten.
- (6) Der Zweckverband hat die Pflicht, seine Mitglieder über Beginn und Abschluss baulicher Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbands- und Werkausschuss,
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter jedes Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes. Neben dem gesetzlichen Vertreter entsenden alle anderen Verbandsmitglieder jeweils zwei weitere Verbandsräte. **Ausgeschlossen hiervon ist die Stadt Eisenach, die sechs weitere Verbandsräte erhält.** Das Beschlussorgan bestellt die Verbandsräte sowie für jeden Verbandsrat einen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Amtszeit der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit:
 1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
 2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan des Verbandsmitglieds, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 liegt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Im Fall des Satzes 2 hat das Verbandsmitglied unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden die Nachfolgepersonen für die Restdauer der Wahlperiode zu benennen.

(4) Die Stimmen werden den einzelnen Verbandsräten wie folgt zugeordnet:		
gesetzlicher Vertreter Stadt Eisenach	10	
zweiter bis siebenter Verbandsrat Stadt Eisenach je	4	
Eisenach		34
gesetzlicher Vertreter Stadt Ruhla	2	
zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Ruhla je	2	
Ruhla		6
gesetzlicher Vertreter Stadt Treffurt	2	
zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Treffurt je	2	
Treffurt		6
gesetzlicher Vertreter Stadt Creuzburg	1	
zweiter und dritter Verbandsrat Stadt Creuzburg je	1	
Creuzburg		3
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Wutha-Farnroda	3	
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Wutha-Farnroda je	2	
Wutha-Farnroda		7
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Seebach	1	
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Seebach je	1	
Seebach		3
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Ifta	1	
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Ifta	1	
Ifta		3
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Hörselberg-Hainich	1	
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Hörselberg-Hainich je	1	
Hörselberg-Hainich		3
gesetzlicher Vertreter Gemeinde Krauthausen	1	
zweiter und dritter Verbandsrat Gemeinde Krauthausen	1	
Krauthausen		3
Stimmen gesamt:		<u>68</u>

- (5) Diese Stimmverteilung geht davon aus, dass bei allen Verbandsmitgliedern außer der Stadt Eisenach **und den Gemeinden Ifta, Hörselberg-Hainich und Krauthausen** die Summe der Stimmen der Verbandsräte pro Verbandsmitglied im Ergebnis einer Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner der Mitgliedsgemeinde entspricht. **Zur Gleichbehandlung der personellen Besetzung in der Verbandsversammlung wurde den Gemeinden Ifta und Krauthausen ein weiterer Verbandsrat zugestanden und somit eine zusätzliche Stimme vergeben. Gleichzeitig hat die Gemeinde Hörselberg-Hainich eine Stimme abgegeben.** Die Verbandsräte der Stadt Eisenach so viele Stimmen wie die Verbandsräte aller anderen Verbandsmitglieder zusammen (Stimmenparität). Ändern sich die Einwohnerzahlen, bleiben die in dieser Satzung geregelten Stimmzahlen solange maßgeblich, bis sie durch eine Änderungssatzung geändert werden.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen geben mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes (sog. Stimmführer) einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem ThürKGG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbands- und Werkausschuss oder die Werkleitung selbstständig entscheidet.
- (2) Nicht übertragen kann die Verbandsversammlung die Entscheidung über:
- a) Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41),
 - b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern.
 - d) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der Werkleitung,
 - e) die Festsetzung einer Verbandsumlage,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbands- und Werkausschuss,
 - g) die Auflösung des Zweckverbands,
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - i) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung.

- (3) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten durch Beschluss allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss sowie den Verbandsvorsitzenden, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen in der Verbandsversammlung; Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies Verbandsräte mit einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 1 des ThürKGG nicht überwiegen.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens 60 % der anwesenden Stimmen und müssen mindestens von Verbandsräten dreier Verbandsmitglieder getragen werden. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (5) Bei Wahlen gelten Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 der ThürKO entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzung wird gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung bekanntgegeben. Die in öffentlicher Sitzung gefassten

Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 9 Verbands- und Werkausschuss

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Vorsitzender des Verbands- und Werkausschusses ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. § 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Verbands- und Werkausschuss ist kein Ausschuss der Verbandsversammlung. Er erfüllt die Funktion eines beschließenden Ausschusses (§ 76 Abs. 1 S. 5 ThürKO).

Beschließend ist er zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 200.000,- € mit sich bringen,
- b) die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Werkleiters und des stellvertretenden Werkleiters,
- c) die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften über Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 10.000,- € und bis zu 50.000,- €,
- d) die in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung genannten Angelegenheiten,
- e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

Vorberatend ist er zuständig für alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen.

- (5) Der Verbands- und Werkausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist der

Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach Abs. 4 Buchstabe b) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen und gültigen Stimmen.

- (7) Für die Sitzungen des Verbands- und Werkausschusses gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 10

Protokoll und Beschlussfassung

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode im Verfahren nach § 39 Abs. 2 ThürKO einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wählbar ist, wer vor der Wahl von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist. Wählt die Verbandsversammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, steht dem Vorsitzenden diejenige Stimmenanzahl zu, die ihm ohnehin in seiner Eigenschaft als Verbandsrat zukommt. Wählt die Verbandsversammlung den Vorsitzenden nicht aus ihrer Mitte, hat der Vorsitzende in der Verbandsversammlung kein eigenes Stimmrecht. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:
- a) die laufenden Angelegenheiten des Verbands, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes,
 - c) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des hierfür zuständigen Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann (Eilangelegenheiten), an Stelle der Verbandsversammlung oder des zuständigen Verbands- und Werkausschusses zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder

den Mitgliedern des Verbands- und Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig für:
- 1.)den Abschluss von Rechtsgeschäften über Vermögensgegenstände bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €,
 - 2.)Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000,- €,
 - 3.)Stundung von Ansprüchen des Verbandes,
 - 4.)Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes 5.000,- € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen den Verband gerichteten Passivprozesse,
 - 5.)Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei einer mehr als zweijährigen, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbaren Bindung des Verbandes, sofern der Jahreswert der Leistungen und das jährliche Entgelt 100.000,- € nicht übersteigen,
 - 5a.) die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - 6.)überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,- € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
 - 7.)Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes mit einem Geschäftswert bis 200.000,- €,
 - 8.)alle Angelegenheiten, die ihm durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter können von der Verbandsversammlung vorzeitig abberufen werden. § 32 Abs. 6 ThürKO gilt entsprechend.

§ 12

Vertretung des Verbands

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie durch den Verbandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet worden sind. Aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht können solche Erklärungen in laufenden Angelegenheiten auch von der Werkleitung unterzeichnet werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende regelt die Zeichnungsbefugnis der Bediensteten des Verbandes in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er kann diese Befugnis auf die Werkleitung übertragen.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt. Mit der Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle kann er die Werkleitung beauftragen. Die Werkleitung unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen bei der Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung unter Einhaltung der Gesetze, der Verbandssatzung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses. Bei einer Beauftragung der Werkleitung hat diese den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Die Werkleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses teil.
- (3) Näheres regelt die Betriebssatzung.

§ 14 Aufgaben des Verbraucherbeirats

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird ein Verbraucherbeirat gebildet. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie Kosten- und Aufwandsrechnungen.

§ 15 Zusammensetzung des Verbraucherbeirats, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbraucherbeirat hat 7 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus vier sachkundigen Bürgern und aus drei Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen
 - a) mindestens 18 Jahre alt sein und
 - b) ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in einem Gemeindegebiet einer Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes haben.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, die Werkleitung sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.

- (2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Bewerbungen für die Berufung der Beiräte und ihrer Stellvertreter zu machen.

- (3) Die Beiräte und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Grund der eingegangenen Bewerbungen der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.
- (4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzenden) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.
- (5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln ist.

§ 16

Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirates ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.
- (6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen zu achten.

- (7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt.

Sofern verlangte Maßnahmen mit Kosten verbunden sind, müssen Vorschläge für die Deckung der Kosten unterbreitet werden. Maßnahmen und Kostendeckungsvorschlag haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss.

§ 17 Verbandswirtschaft

- (1) Der Zweckverband betreibt ein Unternehmen in der Rechtsform des Eigenbetriebs.
- (2) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands wird zusammen mit der Wirtschafts- und Haushaltsführung des Eigenbetriebs nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt eine Werkleitung zur Führung des Eigenbetriebs. Der Werkleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (4) Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Zuschüsse, Darlehen, Beiträge, Gebühren, sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, anderweitige Einnahmen und Umlagen. Soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel in monatlichen Teilbeträgen erhoben.
- (2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet wird der jeweils letzte aktuell verfügbare Stand des statischen Landesamtes Thüringen zum 31.12. zugrundegelegt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist der Tag der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr durch

die Verbandsversammlung. Bei der Gemeinde Hörselberg-Hainich sind nur diejenigen Einwohner zu zählen, die innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs des Zweckverbands (§ 3) ihren Hauptwohnsitz haben.

- (3) Werden Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz gefordert werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen im „Thüringer Staatsanzeiger“.
- (2) Sonstige Mitteilungen, Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses sowie die gefassten Beschlüsse des Verbandes werden durch Veröffentlichung in der „Thüringer Allgemeinen“ und der „Thüringischen Landeszeitung“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne oder ähnlich umfangreiche Unterlagen bekannt zu machen, so geschieht dies durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes. Hierauf ist unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 20

Änderung der Verbandsverhältnisse

- (1) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgabe, den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Zustimmung zum Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der qualifizierten Mehrheit nach § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung.
- (2) Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 des ThürKGG setzt das Einverständnis aller betroffenen Verbandsmitglieder voraus.
- (3) Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Begehrenden voraus. Der Antrag auf Austritt aus dem Zweckverband ist spätestens mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu stellen. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die zu den Regelungen über die Sitz- und Stimmenverteilung und den Umlageschlüssel geführt haben, können die betroffenen Verbandsmitglieder eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet

die Aufsichtsbehörde; § 25 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 des ThürKGG gelten entsprechend.

- (5) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende kündigen. Das Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgeübt werden.

§ 21

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Körperschaft an die Stelle des früheren Verbandsmitglieds. Das gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird.
- (2) Der Verband kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Verband einseitig erklären.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen. Er ist auch aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Verbandes.

§ 23

Abwicklung

- (1) Wird der Verband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Das gilt auch, wenn er nach § 40 Abs. 3 Satz 1 des ThürKGG aufgelöst ist, aber eine Gesamtrechtsnachfolge nicht eingetreten ist. Der Verband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung, auf ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird, so hat mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für diese Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum in Kraft.